

# SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen  
des im Zusammenhang bebauten  
Gemeindeteiles Hirnkirchen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch -BauGB vom 08.12.86  
(BGBL. I.S.2191) i.V. mit Art. 23 GO (GVBl 1978 S.353) erläßt der Markt Au  
i.d.Hallertau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom  
04. Mai 1993 als unbedenklich bezeichnete Satzung:

## § 1 Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteiles Hirnkirchen werden  
gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstel-  
lungen festgelegt.

Der Lageplan vom 10.11.1992 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Bebauung

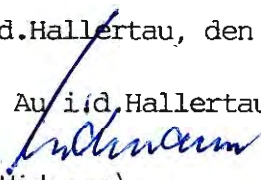
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrecht-  
liche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für  
ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbind-  
liche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein  
Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässig-  
keit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

## § 3 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Au i.d.Hallertau, den 15.12.1992

Markt Au i.d.Hallertau

  
(Widmann)  
Bürgermeister

Ausgefertigt am 15.06.1993

  
(Widmann)  
Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Au i.d.  
Hallertau in der Zeit vom 16.06.1993 bis 12.07.1993

  
(Widmann)  
Bürgermeister

